

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Durchführung der Entgelt- und Besoldungsabrechnung
der Gemeinde Waldfeucht durch den Kreis Heinsberg

zwischen

der Gemeinde Waldfeucht
vertreten durch den Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen

und

dem Kreis Heinsberg
vertreten durch den Landrat Stephan Pusch

Vorbemerkung

Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde Waldfeucht und dem Kreis Heinsberg intensiviert werden.

Vor diesem Hintergrund schließen die Gemeinde Waldfeucht und der Kreis Heinsberg nunmehr auf der Grundlage der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit gültigen Fassung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der mandatierenden Vereinbarung

Die Gemeinde Waldfeucht überträgt die Wahrnehmung der in § 2 der Vereinbarung aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besoldungsabrechnung im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung gemäß § 23 GkG auf den Kreis Heinsberg.

§ 2

Leistungsbeschreibung

- (1) Der Kreis Heinsberg stellt Lizenzen der Personalabrechnungssoftware LOGA der Firma P&I AG zur Verfügung, um die hier aufgeführten Aufgaben der Entgelt- und Besoldungsabrechnung für die Gemeinde Waldfeucht als gesonderten Mandanten mit bis zu 120 aktiven Abrechnungsfällen wahrzunehmen. Zur Aufgabenerfüllung erhält der Kreis Heinsberg die erforderlichen Zugriffsrechte auf den elektronisch erfassten Personalbestand der Gemeinde Waldfeucht. Die nachfolgenden Aufgaben sind von der Vereinbarung umfasst:

- 1 Technische Realisierung und Wartung (u.a. Datenhosting)
 - 2 Administration der Abrechnungssoftware LOGA (u.a. Pflege der Systemstammdaten, Systemupdates, Lohnartensteuerung, Fehleranalyse, Layoutsteuerung)
 - 3 Erstellung der monatlichen Zahldateien
 - 4 Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:
 - a Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV)
 - b Beitragsnachweise zur Sozialversicherung
 - c ELStAM und ELSTER
 - d Unfallversicherung (Stammdatenabfrage, Lohnnachweise)
 - 5 Fachliche Einweisung und problemorientierte Unterstützung bei der Durchführung nachfolgender elektronischer Meldeverfahren:
 - a DATÜV-ZVE (Meldungen zur Zusatzversorgungskasse)
 - b DTA-EEL (Datenaustausch Entgeltersatzleistungen)
 - 6 Fachliche Einweisung in die Erstellung von individuellen systeminternen Auswertungen
- (2) In Ergänzung der Leistungen nach Absatz 1 räumt der Kreis Heinsberg der Gemeinde Waldfeucht auch die zukünftige jeweilige Nutzungsmöglichkeit der P&I-Module LOGA3, Doku3 sowie Bewerber3 unter den Voraussetzungen ein, dass die Module beim Kreis Heinsberg im Echtbetrieb eingeführt sind und die Nutzung datenschutzkonform gewährleistet werden kann. Der Zeitpunkt des Nutzungsbeginns ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

§ 3 Kosten

- (1) Für die dem Kreis im Rahmen der Erfüllung der übertragenden Aufgaben entstehenden Kosten zahlt die Gemeinde Waldfeucht dem Kreis Heinsberg bis Ende 2026 ein jährliches Entgelt von 4.200,00 €. Dieser Betrag ist jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. Über die Anpassung dieses Entgeltes verhandeln die Gemeinde Waldfeucht und der Kreis Heinsberg erstmals im Jahr 2026 für die Folgejahre.
- (2) Sollte der Kreis Heinsberg für die übertragene Aufgabendurchführung zur Umsatzsteuer herangezogen werden, ist diese Steuer in dem in Absatz 1 genannten Entgelt bereits enthalten.
- (3) Die Kosten der technischen Realisierung (u.a. Datenhosting) sind mit den Zahlungen nach Absatz 1 abgegolten. Ausgenommen hiervon sind künftig anfallende Kosten für die Gewährleistung eines datenschutzkonformen Zugriffs (z.B. Einrichtung einer Zwei-Faktor-Authentisierung).
- (4) Die Gemeinde Waldfeucht stellt auf ihre Kosten den notwendigen Netzzugang und die in der Gemeindeverwaltung erforderliche IT-Infrastruktur bereit.

- (5) Eine Erweiterung oder Reduzierung des Leistungsumfangs nach § 2 Absatz 1 und 2 ist nur im Einvernehmen beider Vertragsparteien möglich. Die damit bedingten Kostensteigerungen oder -minderungen steigern oder mindern das Leistungsentgelt nach Absatz 2 entsprechend.

§ 4 Datenschutz

Die Gemeinde Waldfeucht und der Kreis Heinsberg verpflichten sich, jeweils die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde Waldfeucht und der Kreis Heinsberg haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.

§ 6 Laufzeit und Beendigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Der Abschluss erfolgt vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmung des Kreistages und des Gemeinderates.
- (3) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten, erstmals zum 31.12.2026, danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

§ 7 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte ein Teil der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Bestimmungen in ihrem übrigen Inhalt davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt und von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß §24 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Heinsberg, den

Waldfeucht, den

Für den Kreis Heinsberg

Für die Gemeinde Waldfeucht

Stephan Pusch
Landrat

Heinz-Josef Schrammen
Bürgermeister